

## **Zentrum Bayern Familie und Soziales**

### **Bayerisches Landesjugendamt**

#### Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss in Bayern beschließt in seiner 140. Sitzung das Ergebnispapier zur Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, welches von einer Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses unter der Leitung des Präsidenten des Bayerischen Jugendrings und Mitglied des im Vorstand des LJHA, Herrn Matthias Fack, erarbeitet wurde.

Gegenstand des Beschlusses ist neben einer Beschreibung von inhaltlichen wie auch strukturellen Merkmalen eines gelingenden Ombudtschaftswesens die Anregung von Modellprojekten, um Erfahrungswerte hinsichtlich der verschiedenen Ausprägungen von Ombudsstellen einholen zu können. Die Projekte sollen wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Eine Auswahl der Projektstandorte soll unter Beachtung der Grundsätze kommunaler Selbstverwaltung geschehen und auf Freiwilligkeit basieren.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat damit einen Auftrag des Bayerischen Landtags aus dem Jahr 2016 erfolgreich umgesetzt. Ein herzlicher Dank geht an die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie an die Verwaltung des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamts.

---

#### Beschlusstext:

### **Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern**

#### Präambel:

*Die bayerische Kinder- und Jugendhilfe ist sich ihrer Verantwortung für junge Menschen bewusst. Sie stellt durch ihre Vielfalt an vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten sicher, dass junge Menschen und deren Familien bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit umfassender Beratung, Begleitung und Teilhabemöglichkeiten erhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe handelt dabei auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und anderer relevanter Rechtsvorschriften. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wirken hier im besten Sinne transparent und partnerschaftlich zusammen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen.*

*Die Einrichtung eines Ombudtschaftswesens oder vergleichbarer Strukturen setzt grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe voraus, die trotz vorhandenen Bewusstseins um ihre präventive und qualitätsfördernde Wirkung nicht ohne tiefgreifende und nachhaltige Abstimmungsprozesse vonstattengehen können. Die nachfolgend formulierten Eckpunkte sind das Resümee der ergebnisoffenen Befassung einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, die mit Beschluss vom 13.07.2016 (134. Sitzung) eingerichtet wurde und mit ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2016 ihre Tätigkeit aufnahm. Im Rahmen des Diskussionsprozesses wurden die grundsätzlich vorgebrachten skeptischen Grundhaltungen genauso wie die grundsätzlich geäußerten positiven Bedarfsbeschreibungen zum Anlass einer ausführlichen Befassung genommen, um einen passenden Lösungsweg für ein unabhängiges Ombudtschaftswesen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben. Eine von der Arbeitsgruppe durchgeführte und mit renommierten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bundesgebiet besetzte Expertenanhörung am 29. Mai 2017 brachte zudem das Teilergebnis, dass in Bayern künftig der Begriff des „Ombudtschaftswesens“ synonym verwandt werden soll.*

*Handlungsgrundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses war ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Bayerischen Landtag, der sich in seiner 39. Sitzung am 29.10.2015 bereits mit der Einführung von „Unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen eines Fachgesprächs beschäftigt hatte.*

## 0. Recht auf Inanspruchnahme

Die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudtschaftswesens, als möglicherweise integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, sind primär junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten sowie Erziehungsberechtigte, die mit der Personensorge eines Minderjährigen betraut sind (vgl. § 7 SGB VIII). Einzelfallbezogene Anfragen sind nur den unmittelbar am jugendhilferechtlichen Verfahren beteiligten Personen möglich. Gegebenenfalls können Kinder und Jugendliche hier auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten ombudtschaftlich beraten und unterstützt werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Keinesfalls kann eine ombudtschaftliche Vertretung jedoch eigene Leistungen oder andere Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII erbringen. Zum sekundären Adressatenkreis der Arbeit einer Ombudschaft gehören Interessierte im Zuständigkeitsbereich der (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Wirkungskreis der Träger der freien Jugendhilfe, die zielgerichtet und zweckgebunden Fragen zu allgemeinen Verfahrensabläufen und Strukturprinzipien der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe haben.

## **1. Dienstleistungen einer ombudtschaftlichen Vertretung**

Abhängig von den individuellen Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten können diese Dienstleistungen einer ombudtschaftlichen Vertretung in Anspruch nehmen. Die erbrachten Dienstleistungen eines Ombudtschaftswesens unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend.

Ombudschaften erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, des SGB I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

### **1.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung**

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt weiterhin der jeweils zuständigen Behörde, bzw. dem fallverantwortlichen Träger.

### **1.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe**

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

### **1.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement**

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung

von Konflikten bei. Sie wirken deeskalierend und helfen, empfundene Ohnmachten abzubauen. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

#### 1.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

#### 1.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung. Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

#### 1.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Nicht alle Fragen von betroffenen und interessierten Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können durch eine Ombudschaft beantwortet und abschließend geklärt werden. Im gemeinsamen Dialog entstehen immer wieder auch Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier können Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. So schaffen sie Orientierung im teils unübersichtlichen Leistungsgeflecht und können dazu beitragen, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

## **2. Gelingensfaktoren**

Nachfolgend sollen diejenigen Faktoren eines Ombudtschaftswesens in Bayern benannt werden, die strukturell und verfahrensbezogen zu einer gelingenden Arbeit beitragen können.

### **2.1 Vermeidung von Parallelstrukturen**

Abhängig von der Aufgaben- und Zielstellung eines Ombudtschaftswesens in Bayern soll bei der kommunalen und regionalen Verankerung im Kinder- und Jugendhilfesystem darauf geachtet werden, dass bestehende Strukturen genutzt und – wenn nötig – kontextbezogen ergänzt werden. Es ist zu prüfen, an welcher Stelle die Einrichtung und Etablierung eines Ombudtschaftswesens auf kommunaler und regionaler Ebene die gewünschten Effekte erzielen kann, mit welchen Befugnissen diese Ombudschaften auszustatten sind und wie niedrigschwellige Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten geschaffen werden.

### **2.2 Klärung von Kompetenzen und Befugnissen**

Sowohl strukturell als auch einzelfallbezogen gilt es in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Unabhängigkeit voneinander sicherzustellen. Dazu gehört auch die inhaltliche Weisungsunabhängigkeit des Ombudtschaftswesens.

Die Ergebnisse der verfahrensbezogenen Befassung mit den Anliegen der Adressatinnen und Adressaten entfalten keine bindende Wirkung, sie haben empfehlenden Charakter.

## **3. Organisatorischer Rahmen einer ombudtschaftlichen Vertretung**

Abhängig von der Grundsatzentscheidung, ob die ombudtschaftliche Vertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern im kommunalen oder regionalen Wirkungskreis von einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einer Stelle außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems erbracht werden soll, gilt es inhalts-, organisations- und strukturbezogen verschiedene Entscheidungen zu treffen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

### **3.1 Organisationskontext und institutioneller Rahmen**

Die jeweiligen organisationalen Zusammenhänge und Charakteristika bilden den institutionellen Rahmen für ein gelingendes Ombudtschaftswesen. Dabei ist neben der Klärung der Trägerschaft zunächst zu unterscheiden, ob die ombudtschaftliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe intern im System der Kinder- und Jugendhilfe angelegt sein soll oder organisatorisch besser außerhalb eine Ansiedlung findet.

Bei der Einrichtung einer ombudtschaftlichen Vertretung innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Austauschbeziehungen zwischen den internen und externen Organisationseinheiten grundgelegt sein müssen, um innerhalb des institutionellen Rahmens ihre Funktion erfüllen zu können.

Wird die ombudtschaftliche Vertretung außerhalb der organisatorischen Bezüge des Kinder- und Jugendhilfesystems angelegt, beispielsweise als Dienstleistungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung oder als Anlaufstelle außerhalb der Kommunalverwaltungsstrukturen, ist neben der Gestaltung notwendiger Arbeitsbeziehungen und den damit einhergehenden Befugnissen sicherzustellen, dass die Adressatinnen und Adressaten zeitnah und niedrigschwellig über die jeweiligen Systemzugänge verfügen können. Darüber hinaus ist organisatorisch und institutionell zu klären, wie diese externe Institution im sozialrechtlichen Leistungsdreieck sinnvoll als ergänzendes Element verstanden werden kann.

### 3.2 (Infra-) Strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten einer ombudtschaftlichen Vertretung im Kinder- und Jugendhilfesystem hat eine doppelte Bedeutung: Sie schafft über die strukturelle Verzahnung im jeweiligen Bezugssystem (Rechts-) Sicherheit und Schutz für die Adressatinnen und Adressaten, und leistet dadurch gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau der von der Zielgruppe erlebten Machtasymmetrie und -hierarchie, wenn Angebote und Dienste aus einer Hand kommen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfahren dadurch eine größere Akzeptanz für die Durchführung ihrer Aufgaben und erhalten ein positiveres Erscheinungsbild.

Durch die (infra-) strukturelle Verzahnung und Koppelung von Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdeprozessen mit entsprechenden Angeboten können zudem Synergieeffekte geschaffen werden und so Ressourcen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems geschont werden.

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten sich wechselseitig bedingender und teils externer Organisationseinheiten gestaltet sich dann von Vorteil für die Adressatinnen und Adressaten, wenn sie aufeinander abgestimmt sind und der reibungslose Austausch von einem gemeinsamen Interesse getragen wird. Dieses gemeinsame Interesse kann beispielsweise in einem Beitrag zur Optimierung der jeweiligen Angebote und Leistungen bestehen oder der kontinuierlichen Weiterentwicklung bestehender Strukturen.

Sowohl die Träger der öffentlichen wie auch die Träger der freien Jugendhilfe verfügen hier prinzipiell über das notwendige Knowhow und die dazugehörenden Ressourcen, um strukturelle Verzahnungen synergetisch zu nutzen.

### 3.3 Handlungsfelder und Funktionsweisen

Zur organisatorischen und strukturellen Anbindung von ombudtschaftlichen Tätigkeiten gehört die Beschreibung möglicher Handlungsfelder genauso wie eine kontextbezogene Klärung der jeweiligen Funktionsweisen. Dabei erscheint es zweckmäßig, die jeweiligen Regelungs- und Anpassungsbedarfe aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten zu beschreiben und als Handlungsfelder für die Kinder- und Jugendhilfe zu definieren. Diese können im Hinblick auf das sozialrechtliche Leistungsdreieck resultieren aus dem Verhältnis

- des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Adressatinnen und Adressaten,
- der Träger der Jugendhilfe und ihrer Wechselwirkung in der Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten,
- der Adressatinnen und Adressaten als Anspruchs- und Rechteinhaber gegenüber den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie
- der unterschiedlichen Anspruchslagen von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen.

Diese Auslegungssystematik bringt den Vorteil mit sich, dass weniger das Prinzip von „Ursache und Wirkung“ im Vordergrund steht, als vielmehr die Frage nach der erläuternden Funktionsweise des jeweiligen Wirkungszusammenhangs. Die Tätigkeit einer ombudtschaftlichen Vertretung könnte somit beschrieben werden, als eine Identifizierung bestehender Konfliktlagen innerhalb bestehender Strukturen, verbunden mit einem unmittelbaren Handlungsansatz an den Problemlagen der Adressatinnen und Adressaten.

### 3.4 Abgrenzung gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über ein vielfältig angelegtes Angebot von teils systemübergreifenden Einrichtungen, Diensten und Leistungen. Mit der Errichtung von ombudtschaftlichen Vertretungen werden diese wahrzunehmenden Aufgaben und Angebote in ihrer Gesamtheit und Funktionalität auf den Prüfstand gebracht. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Strukturen, z.B. gemäß § 81 SGB VIII, in Frage gestellt oder in ihrer Funktionalität beschnitten werden. Sie müssen vielmehr dahingehend überprüft werden, dass eine Ombudschaft entweder an die bestehenden Strukturen andocken kann oder aber die entsprechenden Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten ermöglicht.

Sofern bestehende Institutionen und Angebote bereits im ombudtschaftlichen Sinne der Kinder- und Jugendhilfe agieren und einem Beteiligungs- und / oder Vermittlungsauftrag unmittelbar nachkommen oder diesen mittelbar begünstigen (z.B. Heimaufsichten, Heimräte bzw. der Landesheimrat, Erziehungsberatungsstellen, Familienbüros, Jugendsozialarbeit an Schulen,

Kinderbeauftragte und Familienstützpunkte), ist im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zu klären, ob und wie deren Auftrag gegebenenfalls zu konkretisieren ist, bzw. ob weitere ombudtschaftliche Funktionszuweisungen erfolgen müssen bzw. können. Gegebenenfalls muss aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe auch eine Abgrenzung gegenüber den Stellen erfolgen, die rechtssystematisch andere Funktionsweisen erfüllen müssen (z.B. Schiedsstellen). Diese Abgrenzung muss sich ebenso auf diejenigen Hilfeleistungen beziehen, die teilweise von den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe miterbracht werden, sich aber nur bedingt für eine ombudtschaftliche Vertretung eignen. Auszuschließen ist eine ombudtschaftliche Vertretung bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bafög. Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

### 3.5 Örtliche Anbindung

Ein Ombudtschaftswesen in der Kinder- und Jugendhilfe setzt mit seinen Angeboten der Beratung, Beteiligung und Begleitung sinnvollerweise dort an, wo die Adressatinnen und Adressaten ihren Lebensmittelpunkt haben, bzw. dort, wo sozialräumliche Bezüge zu den auftretenden Problemfeldern bestehen. Dies bietet der ombudtschaftlichen Vertretung den Vorteil einer ortsnahen Vernetzung. Im Sinne der Sozialraumorientierung sollten ombudtschaftlich arbeitende Dienste nach Möglichkeit dezentrale Strukturen vorhalten können bzw. die Adressatinnen und Adressaten „am Ort“ aufsuchen können.

## 4. Rechtsbezüge eines Ombudtschaftswesens

Weder Bundes- noch Landesgesetzgeber haben bislang eine gesetzliche Regelung als verlässliche Handlungsgrundlage ombudtschaftlichen Arbeitens erlassen.

Unabhängig davon haben die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudtschaftswesens Rechtsansprüche, auf die im ombudtschaftlichen Verfahren Bezug genommen werden kann. Die ombudtschaftliche Tätigkeit konzentriert sich hier insbesondere auf die Erläuterung rechtlicher Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten zum Ausgleich unterschiedlicher Wissensstände der Beteiligten.

In diesem Kontext sind, abhängig von der Ansiedlung einer ombudtschaftlichen Vertretung, Regelungen zur Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Weisungsbefugnis bzw. Weisungsungebundenheit zu treffen. Allgemeingültige Aussagen können hierzu nicht getroffen werden, da die Bezüge zu stark voneinander abweichen können.



Auch im ombudschäftlichen Verfahren sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Schutz von Sozialdaten gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X zwingend einzuhalten. Konkret ist hierbei zu klären, ob, welche und auf welchem Wege Sozialdaten von einer befassen Stelle zur anderen übertragen werden dürfen. Hierzu ist ggf. in jedem Einzelfall eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und -einsicht von allen Adressatinnen und Adressaten erforderlich.

## **5. Finanzierung**

Die Sozialgesetzbücher enthalten differenzierte Bestimmungen über die Heranziehung von Eltern, anderen Personensorgeberechtigten und jungen Menschen an den Kosten sowie über die Förderung der Leistungserbringer bzw. einzelner Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen.

Charakteristisch für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsformen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher „Logiken“ zur Ausgestaltung der Finanzierung. Sofern ein öffentlicher Träger (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Leistung selbst erbringt, gelten für deren Finanzierung die Maßgaben des öffentlichen Haushaltsrechts unmittelbar. Die Kosten sind dementsprechend im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft zu veranschlagen und nach den Beschlüssen der Gremien der Gebietskörperschaft zu bewirtschaften.

Sofern ein freier Träger eine Leistung erbringt, bestehen im Wesentlichen drei Finanzierungsformen: die Förderung nach § 74 SGB VIII, die Kostenerstattung nach § 77 SGB VIII und die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII. Deren Umsetzung erfolgt bayernweit im Regelfall über Vereinbarungen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen, über Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII sowie über Schiedsstellenverordnungen gemäß § 78g SGB VIII. Genauso sind Mischformen der Finanzierung möglich.

Abhängig davon, wer Träger des Ombudschäftswesens ist, ergeben sich unterschiedliche Finanzierungsformen. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss regt an, sich damit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen zu befassen.

## **6. Anforderungsprofil für Mitarbeitende**

Die Vielzahl an unterschiedlichen Vorgängen und Konstellationen erfordert von den Fachkräften, die ombudschäftliche Vertretungen operativ durchführen wie auch vom zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine Verständigung über handlungsgrundlegende Werte und Normen, sondern auch über Grenzen professioneller Beratungsleistungen. Die Fachkräfte sind hier

insbesondere gefordert, sich mit der eigenen Rolle und Haltung zu Fragen der Neutralität, Allparteilichkeit, Wertschätzung und Ergebnisoffenheit im Beratungsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten kritisch auseinanderzusetzen.

Die Komplexität des Kinder- und Jugendhilfesystems und seiner vielen Bezüge zu anderen Sozialleistungssystemen setzt zudem voraus, dass Ombudschaften erbringende Fachkräfte über eine mehrjährige einschlägige und systematisch fundierte Berufserfahrung verfügen müssen.

## **7. Modellprojekte**

Aufgrund nach wie vor ungeklärter Rechts- und Verfahrensfragen sowie fehlender Erfahrungswerte bezüglich einer Implementierung ombudschaftlicher Strukturen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe,<sup>1</sup> empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die Durchführung von Modellprojekten auf kommunaler Ebene. Diese können prinzipiell bei verschiedenen örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angesiedelt werden. Sie können aber auch als ein gemeinsames trägerübergreifendes Vorhaben entwickelt werden. Die Projekte sollen generell eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben und für diesen Zeitraum wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitforschung wäre neben einer konkreten Auswertung der geleisteten Tätigkeit u.a. die Klärung von Fragen der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ombudschaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Um die kommunalen Gebietskörperschaften während der Projektphase zu entlasten und zugleich einen Anreiz in Sachen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu setzen, sollte die Finanzierung von notwendigen Projektstandorten aus Mitteln des Bayerischen Staatshaushaltes erfolgen. Eine Kostenfolgeabschätzung ist an dieser Stelle noch nicht möglich, da eine solche von der Qualitäts- und Leistungsbeschreibung der Modellstandorte abhängig ist. Eine mögliche Finanzierung setzt sich im Wesentlichen aus Personal-, Sach- und Evaluationskosten zusammen. Empfohlen wird für Bayern die Einrichtung von mindestens zwei Projektstandorten (z.B. ländlicher Raum und städtische Umgebung) für die Dauer von drei Jahren, unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und einer Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Nach Abschluss der Projektlaufzeit sollte auf Basis der Evaluationsergebnisse (z.B. in Form eines Projektberichtes) auf Landesebene eine Empfehlung über die Einführung ombudschaftlicher Strukturen auf kommunaler Ebene in Bayern getroffen und fachliche Empfehlungen hierzu entwickelt

---

<sup>1</sup> Hansbauer, Peter und Stork, Remi: „Ombudschaften für Kinder- und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven“, erschienen in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München. DJI-Verlag. 2017

werden. Ein möglicherweise hierzu einzusetzendes Gremium des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses könnte seine Arbeit parallel dazu beginnen, sodass von einer Maximallaufzeit eines Modellprojekts von insgesamt vier Jahren ausgegangen werden kann.

München, den 18.07.2018

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ombudtschaftswesen waren:

- Dr. Harald Britze, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,
- Heidrun Döbel, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,
- Reinhold Ehl, Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie,
- Matthias Fack, Bayerischer Jugendring (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)
- Joachim Feichtl, AWO Landesverband Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe, Familie
- Christine Hagen, LRA Augsburg, Amt für Jugend und Familie
- Florian Kaiser, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
- Michael Kroll, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V., Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik
- Franziska Meszaros, Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern, Kinder- und Jugendhilfe
- Dr. Melanie Mönnich, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
- Irmgard Mühl, Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)
- Astrid Müller-Ettrich, Bayerischer Landkreistag
- Dr. Inka Papperger, Bayerischer Städtetag
- Hans Reinfelder, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
- Dr. Kerstin Schröder, Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Frank Schuldenzucker, Diakonisches Werk Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe
- Dr. Patrick Zahnbrecher, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gäste:

Beate Frank, Kleinkindertagesstättenverein München e.V., in Funktion als Vertreterin der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.

Diakon Christian Oerthel, Rummelsberger Dienste für Menschen gGmbH, in Funktion als Vertreter der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.